

der also den Unterschied zwischen einem Commissionsgeschäft und einem Kauf- oder Trödelvertrage keineswegs kannte. Wenigstens kann ebenso gut das Gegentheil stattfinden. Wenn endlich in Bezug auf das dritte Beispiel bemerkt worden ist, daß den damaligen Angeschuldigten das zweite Erkenntniß zu Statten gekommen sei, was bei dem neuen Verfahren nicht der Fall gewesen sein würde, so bemerke ich, daß es dieses zweiten Erkenntnisses gar nicht bedurft hätte; denn bei dem öffentlichen Verfahren wären sie entweder gar nicht in Haft gekommen, oder nach einem Vierteljahre gewiß wieder in Freiheit gesetzt worden. Was hier das zweite Erkenntniß gewährte, hätte dort schon die Definitivität und Mündlichkeit gewährt. Auf die Schilderung, welche der Herr Staatsminister von dem französischen Verfahren gab, will ich dieses erwiedern: Sie scheint mir ohnehin mehr auf die Einrichtung des Gefängnißwesens zu gehen, welche wir nicht nachzuahmen brauchen, wenn sie wirklich so stattfinden sollte. Es beruhen aber die von mir angeführten Uebelstände durchaus nicht darauf allein, daß ein Mißbrauch der Amtsgewalt geübt würde. Kommt nächstdem längeres Gefängniß auch in Frankreich und England vor, so ist dies doch nur Ausnahme, während es bei uns Regel ist. Sollte in einzelnen Fällen vielleicht Jemand länger, als bis zur nächsten Audienz im Gefängniß sitzen müssen, so gehört dies auch zu den Ausnahmefällen, und zwar zu den seltensten. Uebrigens hat der Angeschuldigte die Aussicht, daß sich mit den nächsten Assisen die Untersuchung schließt, während er bei uns in vielen Fällen gar keine Aussicht hat. Bei der Stelle endlich, die ich aus Feuerbach citirte, habe ich auf die Regierung keine besondere Rücksicht genommen. Ich habe mich auch, wie ich mir noch ganz deutlich bewußt bin, ganz allgemein gehalten. Sollte aber jene Stelle wirklich auffallen, so erkläre ich, daß das, was Feuerbach gesagt hat, von mir nicht zurückgenommen werden wird. Ich kann es nicht und will es nicht.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß den geehrten Abgeordneten auf §. 54 der Landtagsordnung aufmerksam machen, wo es heißt: „Wer in der Versammlung einzelne der Dienstpflicht zuwiderlaufende Amtshandlungen von Staatsdienern anführt, ist verbunden, die Namen zu nennen, und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.“ Ich zweifle nicht an der Wahrheit der Mittheilung; aber wenn solche Fälle officiell und öffentlich erwähnt werden, so hat das Ministerium darauf zu bestehen, weil es die Pflicht hat, sie untersuchen zu lassen. Ich zweifle daher nicht, daß der geehrte Abgeordnete mir jenes Gericht nennen werde. Der letzte Fall ist, wie er sagt, bis an das Ministerium gelangt. Zwar erinnere ich mich desselben nicht, jedoch ist hierüber jedenfalls das Nöthige schon verfügt worden.

Abg. Todt: Auch der erste Fall ist an das Ministerium gekommen, indem der Freigesprochene bei Seiner Königlichen Majestät um eine Unterstützung anhielt und die Acten meines Wissens deshalb an das Ministerium gingen.

Staatsminister v. Könneritz: Nur aber könnte das Ministerium daraus nicht entnehmen, daß der Holzdieb 8 Tage

an Ketten gelegen hat. Das hat in den Acten nicht gestanden. Wenn übrigens der geehrte Abgeordnete erwähnt, daß in den Ländern mit französischem Verfahren lange Haft nur selten eintrete, und Jeder bei den nächsten Assisen gerichtet werde, so mache ich darauf aufmerksam, daß dort keine Bestimmung besteht, daß der Angeklagte vor die nächsten Assisen geführt werden müsse. In England ist dies der Fall, in Frankreich aber nicht. Daher kommt es, daß bei einem Drittheil die Angeschuldigten erst nach 6 Monaten, statistischen Tabellen zufolge, an die Assisen gewiesen werden. Auch aus den Tabellen der preussischen Rheinprovinzen ergibt sich ein Gleiches. — Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete der Aufforderung des Justizministerii, jenes Gericht zu nennen, Genüge leisten will?

Abg. Todt: In der Sache selbst liegt kein Bedenken; das, was ich sage, vertrete ich allemal. Ich glaube aber nicht, daß die Sache von der Art ist, welche die Landtagsordnung im Auge hat, wo nur Staatsbehörden in Frage sind. Die Landtagsordnung spricht nur von Staatsdienern. Ob ich bei der Anführung meines Beispiels gesagt habe, daß eine königliche Behörde concurrirt habe, weiß ich nicht bestimmt. Indessen will ich mich mit dem Bertheidiger in Vernehmen setzen, und wenn dieser das betheiligte Gericht nennen will, so habe ich meinerseits gar kein Bedenken dagegen.

Staatsminister v. Könneritz: Ich hätte geglaubt, der geehrte Abgeordnete würde die Namhaftmachung des Gerichts nicht verweigern. Hat die Bestimmung der Landtagsordnung offenbar den Zweck, der Regierung Gelegenheit zu geben, dergleichen Fälle zu untersuchen und zu bestrafen, so muß sie auf Patrimonialgerichte ebenfalls angewendet werden. Es thut mir leid, den Abgeordneten auffordern zu müssen. Werden aber Beispiele einmal öffentlich angeführt, so muß das Ministerium darauf dringen.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir auf das, was der Herr Staatsminister hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens in Frankreich angeführt hat, die ausführlichere Widerlegung vorbehalten. Die angeführten Beispiele beweisen weder für den einen noch für den andern Theil Etwas. Ich gestehe zu und weiß es, daß in Frankreich das Verfahren, wie es geschildert wurde, stattfindet; ich will nicht ein einziges Wort davon anfechten oder ableugnen, aber beweisen thut es nur Nichts, und zwar aus der einfachen Ursache, weil wir das französische Verfahren nicht wollen.

Abg. Püschel: Ich sollte vielleicht Anstand nehmen, mir von der hohen Kammer auch nur auf wenige Augenblicke geneigtes Gehör zu erbitten, da die Principien für Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs vielseitig beleuchtet und gründlich erörtert worden sind, so daß sich dafür kaum neue Momente auffinden lassen. Wenn ich aber meinen Worten nicht entsage, so geschieht dies darum, weil ich es für meine Pflicht halte, mich bei einer Angelegenheit von so großer Wichtigkeit nicht bloß auf die Abstimmung zu beschränken, sondern, wenn auch kurz, die Gründe zu entwickeln, die mich bei meiner Abstimmung